

zum Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 13.10.2009, 9 AZR 139/ 08

Lenkzeitunterbrechungen bei Straßenbahnfahrern, während derer der Arbeitnehmer keine Arbeitsleistung zu erbringen hat, keine Arbeitsbereitschaft verlangt wird und die mindestens acht Minuten betragen, sind keine Arbeitszeit iSv. § 2 Abs. 1 Satz 1 ArbZG, sondern Ruhepausen iSv. §§ 4, 7 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG iVm. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TV-N Berlin.

Gründe

...

(2) Kurzpausen iSv. § 7 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG sind, sofern sie die allgemeinen Anforderungen an eine Pause erfüllen, Ruhepausen iSv. § 4 ArbZG und keine Arbeitszeit iSv. § 2 Abs. 1 Satz 1 ArbZG. Durch die Gewährung solcher Kurzpausen erfüllt der Arbeitgeber seine gesetzliche Verpflichtung aus § 4 ArbZG.

(a) § 12 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung (AZO) sah vor, dass männlichen Arbeitnehmern bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden mindestens eine halbstündige Ruhepause oder zwei viertelstündige Ruhepausen zu gewähren waren, in denen eine Beschäftigung im Betrieb nicht gestattet war. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 AZO waren hiervon die in Wechselschichten beschäftigten Arbeitnehmer ausgenommen, wenn es sich um Arbeiten handelte, die einen ununterbrochenen Fortgang erforderten. Diesen Arbeitnehmern mussten jedoch Kurzpausen von angemessener Dauer gewährt werden. Vorschriften zu Dauer und zeitlicher Lage der Kurzpausen enthielt die Regelung nicht.

Diese Kurzpausen sind von Rechtsprechung und Literatur weit überwiegend nicht als Ruhepausen angesehen, sondern der Arbeitszeit zugeordnet worden ...

(b) Bei § 7 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG handelt sich um eine gegenüber § 12 Abs. 2 Satz 3 AZO nach Inhalt und Tatbestandsvoraussetzungen veränderte Norm. Diese Vorschrift erlaubt die Aufteilung der Gesamtdauer der Ruhepausen in Schicht- und Verkehrsbetrieben auf Kurzpausen von angemessener Dauer durch Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrags durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einer Pause iSd. ArbZG handelt es sich bei diesen Kurzpausen gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG um Ruhepausen iSd. § 4 ArbZG, nicht um Arbeitszeit iSv. § 2 Abs. 1 Satz 1 ArbZG ... Hierfür sprechen der Wortlaut des § 7 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG und die Systematik der gesetzlichen Regelung. Die Gegenauffassung übersieht die Unterschiede zwischen den Regelungen der AZO und des ArbZG. ...

zum Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 13.10.2009, 9 AZR 139/ 08

Vorbemerkung

Das BAG-Urteil versucht eine irgendwie geartete Verbindung der Arbeitszeitordnung (AZO) zum Arbeitszeitgesetz (ArbZG) herzustellen um dann daraus einen vermeintlichen Unterschied der Bedeutung des Begriffs „Ruhepause“ zu konstruieren und darauf basierend die Kurzpausen von angemessener Dauer als Ruhepausen zu deklarieren.

Allgemeines

**Arbeitszeitordnung
vom 4. April 1938**

§ 18 Ruhepausen

(2) Als Ruhepausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens einer Viertelstunde.

**Arbeitszeitgesetz
vom 06.06.1994**

Zuletzt geändert durch Art. 52 G v. 23.10.2024 I Nr. 323

§ 4 Ruhepausen

... Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. ...

Eine andere Aufteilung der Ruhepausen lässt das Arbeitszeitgesetz nicht zu!

Die Fakten

Zur Bedeutung des Begriffs Ruhepause im Sinne des ArbZG wird die AZO nicht benötigt, denn das ArbZG spricht widerspruchsfrei für sich selbst.

§ 4 Ruhepausen

Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

§ 7 Abweichende Regelungen

- (1) In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann zugelassen werden,
2. abweichend von § 4 Satz 2 die Gesamtdauer der Ruhepausen in Schichtbetrieben und Verkehrsbetrieben auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufzuteilen,

Bei diesen zwei Paragraphen ist auf den feinen Unterschied in den Formulierungen zu achten: Diese machen unmissverständlich klar, dass die Kurzpausen von angemessener Dauer in § 7 ArbZG keine Ruhepausen im Sinne von § 4 ArbZG sind!

In § 4 ArbZG werden die Ruhepausen auf Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten Dauer aufgeteilt. Eine andere Aufteilung der Ruhepausen lässt das Arbeitszeitgesetz nicht zu!

In der abweichenden Regelung gemäß § 7 ArbZG stehen lediglich Zeitabschnitte, die der „Gesamtdauer der Ruhepausen“ entsprechen, zur Verteilung auf Kurzpausen von angemessener Dauer an. Dieser feine Unterschied stellt eindeutig klar, dass die Ruhepausen völlig unangetastet in § 4 ArbZG verbleiben. In § 7 ArbZG findet eine andere Aufteilung der Zeitabschnitte von 30 Minuten bzw. 45 Minuten Dauer in Schichtbetrieben und Verkehrsbetrieben statt. Diese Pausen sind jedoch keine Ruhepausen, da sie nicht mindestens 15 Minuten betragen. In Folge dessen werden diese Pausen auch nicht als Ruhepausen, sondern als Kurzpausen von angemessener Dauer bezeichnet und sind zwangsläufig Arbeitszeit. Eine andere Möglichkeit lässt das Arbeitszeitgesetz nicht zu. Bei der Verteilung der Kurzpausen von angemessener Dauer ist darauf zu achten, dass nicht sechs Stunden hintereinander gearbeitet wird, denn dann muss, sofern keine Ruhezeit darauffolgt, unweigerlich eine Ruhepause eingelegt werden.

zum Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 13.10.2009, 9 AZR 139/ 08

Das Urteil

Zuvor ein kurzer Blick in das Grundgesetz (GG).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Artikel 20

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Daraus geht unmissverständlich hervor, dass die Rechtsprechung nur innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens des Grundgesetzes tätig werden darf. Ein Erlassen von oder eine Änderung bestehender Rechtsvorschriften steht der Rechtsprechung nicht zu.

Ergebnis

Konkret wird mit diesem Urteil der Versuch unternommen dem § 7 ArbZG in Bezug auf die Kurzpausen von angemessener Dauer eine andere Bedeutung unterzuschieben. Dieser Versuch scheitert allerdings an den deutlich unterschiedlichen Sachverhalten. Der Text des ArbZG in Bezug auf die unterschiedlichen Arten von Pausen ist eindeutig. Einerseits Ruhepausen mit mindestens 15 Minuten Dauer und andererseits Kurzpausen von angemessener Dauer mit weniger als 15 Minuten Dauer, die auf Grund dessen keine Ruhepausen, sondern Arbeitszeit sind.